

BVGer D-1164/2020 vom 27. März 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-03-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1164_2020

FR: TAF D-1164/2020 du 27 mars 2020

IT: TAF D-1164/2020 del 27 marzo 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht für die Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters oder einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, handelt es sich im vorliegenden Fall um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG). Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

In der Beschwerde werden verschiedene formelle Rügen erhoben, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken. Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welcher als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 m.H.). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.2 m.w.H.; Kölz/Häner/Bertschi, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Ermittelt das Bundesverwaltungsgericht eine fehler- oder lückenhafte Feststellung des Sachverhalts, hebt es die Verfügung auf und weist die Sache an die Vorinstanz zurück, damit diese den rechtserheblichen Sachverhalt neu und vollständig feststellt (vgl. Moser/Beusch/Kneubühler, *Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht*, 2. Aufl. 2013, Rz. 2.191; Kölz/Häner/ Bertschi, a.a.O., Rz. 1155).

E. 4.3

Der Beschwerdeführer rügt zu Recht, dass sowohl im Sachverhalt als auch in den Erwägungen der angefochtenen Verfügung lediglich das Wiedererwägungsgesuch und seine Begründung sowie die damit neu eingereichten Beweismittel vom 17. Oktober 2019 erwähnt werden, jedoch nicht, dass er am 19. Dezember 2019 eine weitere als Beweismittelleingabe bezeichnete Eingabe mit zusätzlichen Beweismitteln nachgereicht hatte. So werden in der angefochtenen Verfügung als neue Beweismittel lediglich der Auszug aus dem sogenannten Informationsbuch der C._____-Polizeistation vom 20. September 2019 mit Übersetzung sowie vier Fotos von der Ehefrau erwähnt, aber nicht die Medienberichte und die Dokumente der SFH zur allgemeinen Lage in Sri Lanka. Weder der angefochtenen Verfügung noch den übrigen Akten des vorinstanzlichen Verfahrens sind irgendwelche Hinweise zu entnehmen, die den Schluss zulassen würden, das Staatssekretariat habe die eingereichten Beweismittel tatsächlich gesichtet und inhaltlich gewürdigt. Ausserdem geht im Zusammenhang mit dem verfügten Wegweisungsvollzug aus der angefochtenen Verfügung in keiner Weise hervor, ob beziehungsweise inwiefern die geänderte politische Situation in Sri Lanka einen Einfluss auf den Entscheid des Beschwerdeführers hat. Im Übrigen fällt bei Durchsicht der Akten auf, dass sich in diesen - entgegen der Feststellung in der angefochtenen Verfügung - keine deutsche Übersetzung des Auszugs aus dem sogenannten Informationsbuch der C._____-Polizeistation vom 20. September 2019 befindet. Die englische Übersetzung, welche inhaltlich mit den Erwägungen im angefochtenen Entscheid übereinstimmt, kann in den e-Akten ebenfalls nicht gefunden werden und ist auch nicht im Aktenverzeichnis aufgeführt. Dies ist mit einer gehörigen Aktenführung, welche eine geordnete Ablage sowie die Paginierung und Registrierung der vollständigen Akten im Aktenverzeichnis beinhaltet, nicht vereinbar. Es ist daher festzustellen, dass das SEM den Anspruch des Beschwerdeführers zur rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung und auf rechtliches Gehör schwerwiegend verletzt hat.

E. 4.4

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt - angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs unabhängig davon, ob die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre - grundsätzlich zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Das SEM ist gehalten, den Sachverhalt vollständig und richtig festzustellen und das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers entsprechend zu beurteilen. Auf den weiteren materiellen Beschwerdeinhalt ist angesichts des Kassationsausganges einstweilen nicht einzugehen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerde insoweit gutzuheissen ist, als die angefochtene Verfügung aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen ist.

E. 6

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Wiederherstellung (recte: Erteilung) der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. Der am 28. Februar 2020 angeordnete vorsorgliche Vollzugsstopp fällt dahin.

E. 7.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG).

E. 7.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Der Beschwerdeführer hat keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen kann verzichtet werden (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand für die Beschwerdeführung soweit für das Ergebnis des Verfahrens tatsächlich erforderlich zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9 13 VGKE) ist die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

E. 7.3

Die mit der Beschwerdeschrift gestellten Anträge auf Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und der unentgeltlichen Rechtsverteidigung werden damit gegenstandslos. (Dispositiv nächste Seite)